

# HOSPIZ-VEREIN ERFSTADT E.V.

## Vereinsatzung

### Präambel

Jedes menschliche Leben hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn, auch das zu Ende gehende Leben. Auf der Grundlage humanitärer Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlichster religiöser und weltanschaulicher Ansichten im „Hospiz-Verein Erfstadt e.V.“ mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Hospiz-Verein Erfstadt e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl unter VR 1057 eingetragen.

### § 2 Vereinszweck, Zielsetzung

1. **Zweck der Körperschaft ist** (ohne weltanschauliche Festlegung) die Verbreitung der Hospizidee ein. Das heißt konkret:
  - Förderung aller Möglichkeiten der Begleitung sterbender Menschen
  - Sterben und Trauer als Ausdruck des Lebens und nicht als ausgegrenzten Bereich zu verstehen und dieses Verständnis zu vermitteln.
  - Förderung aller Möglichkeiten der Beratung und Begleitung von Menschen, deren Familien durch Krankheiten krisenhaft betroffen sind.

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:**

- die Unterhaltung eines ambulanten Hospizdienstes einschließlich eines Kinder- und Jugendhospizdienstes.
- die ideelle Unterstützung von Angehörigen
- die Begleitung von Trauernden

- die Aus- und Weiterbildung von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern
- die Unterstützung eines palliativ-pflegerischen Hausbetreuungsdienstes und die Zusammenarbeit damit
- die Förderung der Errichtung und Unterhaltung eines stationären Hospizes im Rhein-Erft-Kreis
- die Errichtung von und Zuwendung an Körperschaften, die ebenfalls steuerbegünstigt und der Hospizidee verpflichtet sind
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Kooperation mit Alten-/Pfleheimen, Krankenhäusern und öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen
- auf Wunsch Vermittlung von Hilfs- und Pflegemöglichkeiten am Wohnort

2. In der Hospizarbeit sollen schwer- und unheilbar Kranke und Sterbende unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen und politischen Anschauungen unter Hilfe fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost erfahren. Diese Aufgaben werden durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen.
3. Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem Dachverband der freien Wohlfahrtspflege anschließen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen nur Personen im Sinne des § 53 AO begünstigt werden.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden lediglich Auslagen entsprechend einem vom Vorstand festzulegenden Umfang erstattet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Beschäftigte des Vereins. Ehrenamtliche können angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. Telefon, Fahrten mit dem eigenen PKW, beanspruchen. Bei geeignetem Nachweis ist eine Erstattung, - für Fahrtkosten auf Basis steuerfrei möglicher Reisekostenvergütung zulässig

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen geprüft, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft, sofern diese nicht in der Gründungsversammlung erklärt worden ist, ist ein Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden kann.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste

- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung bei juristischen Personen als Mitgliedern.

5. Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.
6. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung von der Mitgliederliste wird wirksam mit dem Ende der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
7. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwider handelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes diesen Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung vor der Entscheidung des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied hat weiterhin ein Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung.

Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig ist. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen natürliche Personen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass darüber hinaus ein Beirat gebildet wird, dem auch Nicht-Mitglieder aufgrund einer Berufung durch den Vorstand angehören dürfen.  
Die Aufgabenstellung legt der Vorstand fest.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die bis zu 6 Wochen vor Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - Festlegung der Aktivitäten des Vereins
  - Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.  
Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung beizufügen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn wenigstens 20 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand spätestens zwei Wochen nach Eingang eines solchen Antrages und unter

Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er/sie bestimmt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.  
Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Versammlung von einem gewählten Mitglied geleitet wird.
7. Die Mitgliederversammlungen sind mit Ausnahme von § 8, Abs. 8. beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Sofern über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand in allen Fällen eine weitere Mitgliederversammlung für den selben Tag, jedoch mit einer kurzen Zeitverschiebung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf das vorgenannte Verfahren ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassenführung verantwortlich.
2. Der Vorstand kann aus bis zu neun Personen bestehen:
  - Vorsitzende(r)
  - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - Kassenführer(in)
  - zwei bis sechs Beisitzer

Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand beratende Personen hinzuziehen
4. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die erste(n), im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
5. Der Vorstand ist, sofern wenigstens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, beschlussfähig. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB durch den/die Vorsitzende(n) vertreten oder durch andere Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gem. § 9 Ziffer 2 dieser Satzung.

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam stimmberechtigten Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Hospiz im Rhein-Erft-Kreis gGmbH“ für das stationäre Hospiz „Haus Erftaue“. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### § 11 Schlussbemerkung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder gegen geltendes Recht verstoßen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine Anpassung an geltendes Recht ist bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Erftstadt, den 29.10.2019